



Inhalt

- A. Allgemeines**
- B. Jugendarbeit in den Sektionen**
- C. Jugendarbeit auf Landesebene**
- D. Organe auf Bundesebene**
 - I. Bundesjugendleitertag**
 - II. Bundesjugendausschuss**
 - III. Bundesjugendleitung**
- E. Sonstige Einrichtungen auf Bundesebene**

A. Allgemeines

§ 1

Präambel

Die Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV) ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins (DAV) und als Jugendverband öffentlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Innerhalb des DAV nimmt die JDAV ihre Aufgaben auf Sektions-, Landes- und Bundesebene im Rahmen der jeweiligen DAV-Satzung eigenständig und selbstorganisiert wahr. Der DAV unterstützt die JDAV bei ihrer Arbeit und fördert ihre Verbandsstrukturen innerhalb des DAV. Die Arbeit der JDAV muss mit dem Leitbild und der Satzung des DAV in Einklang stehen.

§ 2

Aufgaben, Ziele und Grundlagen der JDAV

1. Die JDAV gestaltet und fördert die Jugendarbeit innerhalb des DAV. Die JDAV vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im DAV und nach außen. Die Interessensvertretung nach außen erfolgt insbesondere durch die Vertretung in den Jugendringen.
2. Die Jugendarbeit im DAV wird von der JDAV und dem DAV grundsätzlich gemeinsam verantwortet und durchgeführt. Die verbandliche Jugendarbeit wird von der JDAV allein verantwortet und im Rahmen der DAV Satzung selbstbestimmt durchgeführt.
3. Die Ziele und Grundlagen der Jugendarbeit werden in den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins festgelegt.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder der JDAV sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiterinnen und -Jugendleiter mit gültiger Marke sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger und -Funktionsträgerinnen.

B. Jugendarbeit in den Sektionen

§ 4

Aufbau und Aufgaben

In den DAV-Sektionen wird die Jugendarbeit von den JDAV-Mitgliedern der Sektion (Sektionsjugend) wahrgenommen. Dies umfasst insbesondere die Jugendgruppenarbeit und die Vertretung der Sektionsjugend im Vorstand durch die Jugendreferentin bzw. den Jugendreferenten. Weitere Aufgaben und Strukturen regelt die Sektionsjugendordnung.

§ 5

Jugendreferent/Jugendreferentin

1. Die Jugendreferentin bzw. der Jugendreferent leitet die Sektionsjugend und ist zwingend Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion.

2. Der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin ist für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit
- b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern
- c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen
- d) Umsetzung der Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele in der Jugendarbeit der Sektion
- e) Interessenvertretung der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand
- f) Verantwortung des Jugendetats
- g) Fristgerechte Meldung der Delegierten für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendleitertage
- h) Falls möglich Vertretung der JDAV im Stadt- und/oder Kreisjugendring

Der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin kann Aufgaben delegieren.

3. Wahl und weitere Aufgaben der Jugendreferentin bzw. des Jugendreferenten regelt die Sektionsjugendordnung.

§ 6

Jugendetat

Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen, eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.

§ 7

Sektionsjugendordnung

1. Jede DAV-Sektion hat eine Sektionsjugendordnung. Diese ist auf Vorschlag der Sektionsjugend von der Mitgliederversammlung der Sektion zu beschließen. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt die Mustersektionsjugendordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Die Sektionsjugendordnung darf der Mustersektionsjugendordnung, der Bundesjugendordnung und den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins nicht widersprechen.

3. Die Mustersektionsjugendordnung ist eine Ordnung nach § 21 g) der Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. und wird auf Vorschlag der JDAV von der Hauptversammlung des DAV beschlossen.

C. Jugendarbeit auf Landesebene

§ 8

Aufbau und Aufgaben

1. Die Mitglieder der JDAV eines oder mehrerer Bundesländer bilden die JDAV Landesverbände.
2. Oberstes Entscheidungsorgan des JDAV Landesverbandes ist der Landesjugendleitertag. Der Landesjugendleitertag legt unter anderem die Schwerpunkte der Jugendarbeit auf Landesebene fest, beschließt die Landesjugendordnung und wählt die Landesjugendleitung.
3. JDAV Landesverbände können in JDAV Bezirke unterteilt werden.
4. Die JDAV Landesverbände gestalten und fördern die Jugendarbeit auf regionaler Ebene. Die JDAV Landesverbände vertreten die Interessen ihrer Mitglieder in den regionalen Untergliederungen des DAV und nach außen.

§ 9

Landesjugendleitung

1. Die Landesjugendleitung leitet den JDAV Landesverband und ist im Vorstand des jeweiligen DAV Landesverbandes/der jeweiligen DAV Landesverbände vertreten.
2. Die Landesjugendleitung besteht aus einer Landesjugendleiterin, einem Landesjugendleiter und mindestens einem stellvertretenden Landesjugendleiter bzw. einer stellvertretenden Landesjugendleiterin.
3. Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse des Landesjugendleitertags um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen und JDAV-Bezirken
 - b) Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln
 - c) Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern
 - d) Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferenten und Jugendreferentinnen
 - e) Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene
 - f) Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände
 - g) Vertretung der JDAV im Landesjugendring

Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.

§ 10

Trägerverein

Ein JDAV Landesverband kann zur Durchführung der Jugendarbeit auf Landesebene sowie zur Mittelgewinnung und -bewirtschaftung einen Trägerverein bilden, dem die Mitglieder der Landesjugendleitung angehören müssen.

§ 11

Landesjugendordnung

1. Strukturen und Organisation der JDAV Landesverbände werden durch die jeweiligen Landesjugendordnungen geregelt.
2. Die Landesjugendordnung darf der Musterlandesjugendordnung, der Bundesjugendordnung, den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins sowie der Satzung des DAV nicht widersprechen.
3. Die Musterlandesjugendordnung wird durch den Bundesjugendausschuss beschlossen.

D. Organe auf Bundesebene

§ 12

Organe

Die Organe der JDAV auf Bundesebene sind

- a) Bundesjugendleitertag
- b) Bundesjugendausschuss
- c) Bundesjugendleitung

I. Bundesjugendleitertag

Der Bundesjugendleitertag ist die Vollversammlung der JDAV.

§ 13

Teilnahme und Stimmrecht

1. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit gültiger Jahresmarke, die von der Jugendvollversammlung ihrer Sektion als Delegierte gewählt wurden, Jugendreferenten, Jugendreferentinnen, Bezirksjugendleiterinnen, Bezirksjugendleiter, Landesjugendleiter, Landesjugendleiterinnen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung.
2. Teilnahmeberechtigt sind ferner die Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Alpenvereins, die Mitglieder der Landesjugendleitungen, die Hauptgeschäftsführerin bzw. der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Alpenvereins, der JDAV Geschäftsführer bzw. die JDAV Geschäftsführerin, und die von ihm/ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder des Bundeslehrteam Jugend sowie Gäste auf Einladung des Bundesjugendleiters oder der Bundesjugendleiterin.

§ 14

Leitung und Einberufung

1. Die Bundesjugendleiterin oder der Bundesjugendleiter leitet den Bundesjugendleitertag. Im Verhinderungsfall leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung. Die Moderation kann vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin auf Dritte übertragen werden.
2. Ein ordentlicher Bundesjugendleitertag findet alle zwei Kalenderjahre statt.
3. Der Bundesjugendausschuss kann einen außerordentlichen Bundesjugendleitertag unter Festlegung einer von § 16 Abs. 2 abweichenden Antragsfrist einberufen.
4. Der Bundesjugendausschuss muss einen außerordentlichen Bundesjugendleitertag einberufen, wenn der Bundesjugendleitertag schriftlich von in § 13 Abs. 1 genannten Personen aus wenigstens 15 DAV Sektionen aus mindestens drei JDAV Landesverbänden unter Angabe des

Beratungsgrundes beantragt wird. Der außerordentliche Bundesjugendleitertag muss spätestens sechs Monate nach Antragstellung stattfinden.

5. Die Einberufung erfolgt spätestens einen Monat vor dem Bundesjugendleitertag durch Bekanntgabe der Tagesordnung an die unter § 13 Abs. 1 genannten Personen.

§ 15 Aufgaben

Der Bundesjugendleitertag ist oberstes Entscheidungsgremium der JDAV. Der Bundesjugendleitertag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Bundesjugendleitung
- b) Beschluss der Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV
- c) Beschluss der Bundesjugendordnung
- d) Beschluss der Mustersektionsjugendordnung
- e) Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit
- f) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV
- g) Einsetzung von bundesweiten Projektgruppen
- h) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Bundesjugendleitung
- i) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Bundesjugendleitung

§ 16 Anträge

1. Antragsberechtigt an den Bundesjugendleitertag sind die unter § 13 Abs. 1 genannten Personen sowie der Bundesjugendausschuss und das Bundeslehrteam Jugend.

2. Anträge, die bis zwei Monate vor dem Bundesjugendleitertag bei der Bundesjugendleiterin oder dem Bundesjugendleiter schriftlich eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 17 Geschäftsordnung

Der Bundesjugendleitertag gibt sich eine Geschäftsordnung.

II. Bundesjugendausschuss

§ 18 Zusammensetzung

1. Der Bundesjugendausschuss besteht aus den Mitgliedern der Bundesjugendleitung und jeweils einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der JDAV-Landesverbände. Die JDAV Geschäftsführerin bzw. der JDAV Geschäftsführer und ein Mitglied der Leitung der Jugendbildungsstätte nehmen an den Sitzungen des Bundesjugendausschusses mit beratender Stimme teil.

2. Der Bundesjugendleiter und die Bundesjugendleiterin können Gäste einladen.

3. Die Bundesjugendleiterin oder der Bundesjugendleiter leitet den Bundesjugendausschuss. Im Verhinderungsfall leitet die Sitzung ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung.

§ 19

Aufgaben

1. Zwischen den Bundesjugendleitertagen nimmt der Bundesjugendausschuss grundsätzlich alle Aufgaben des Bundesjugendleitertags wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich dem Bundesjugendleitertag vorbehalten Aufgaben nach § 15 a), b), c) und d)

2. Darüber hinaus hat der Bundesjugendausschuss folgende Aufgaben:

- a) Kontrolle der Bundesjugendleitung, insbesondere bei der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesjugendleitertages und der Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele
- b) Nachwahl in die Bundesjugendleitung bis zum nächsten Bundesjugendleitertag
- c) Förderung der Zusammenarbeit von Landes- und Bundesebene
- d) Beschluss Musterlandesjugendordnung und Mustersatzung für die Trägervereine der JDAV Landesverbände
- e) Beschluss über Rahmenkonzeption der Jugendleiteraus- und fortbildung
- f) Beschluss über Rahmenkonzeption der JDAV-Funktionsträgerausbildung
- g) Festlegung von bildungsrelevanten Querschnittsthemen
- h) Beschluss der Vergaberichtlinien für den Etat Regionale Schulung und Verwaltung
- i) Erarbeitung von Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkten im Rahmen der Mehrjahresplanung des DAV
- j) Wahl eines Mitglieds für den Beirat der Jugendbildungsstätte
- k) Wahl von drei Mitgliedern für den Beirat des Bundeslehrteams Jugend
- l) Einberufung des Bundesjugendleitertags und Festlegung der Tagesordnung

3. Bei Beschlüssen über die in § 19 Abs. 2 Buchstabe a) genannten Angelegenheiten sind die Mitglieder der Bundesjugendleitung nicht stimmberechtigt.

§ 20

Anträge

Antragsberechtigt sind die unter § 13 Abs. 1 genannten Personen sowie das Bundeslehrteam Jugend.

§ 21

Geschäftsordnung

Der Bundesjugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

III. Bundesjugendleitung

§ 22

Zusammensetzung

1. Die Bundesjugendleitung besteht aus dem Bundesjugendleiter und der Bundesjugendleiterin, vier stellvertretenden Bundesjugendleiterinnen bzw. stellvertretenden Bundesjugendleitern, sowie einem stellvertretenden Bundesjugendleiter „Bildung“ bzw. einer stellvertretenden Bundesjugendleiterin „Bildung“.

2. Die Bundesjugendleiterin und der Bundesjugendleiter werden auf vier Jahre gewählt, die übrigen Mitglieder der Bundesjugendleitung werden auf zwei Jahre gewählt.

3. An den Sitzungen der Bundesjugendleitung nimmt der JDAV Geschäftsführer bzw. die JDAV Geschäftsführerin mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit nicht seine bzw. ihre eigenen Angelegenheiten zu behandeln sind. Die Bundesjugendleiterin und der Bundesjugendleiter können Gäste einladen.

4. Die Bundesjugendleitung schlägt der Hauptversammlung des DAV den Bundesjugendleiter oder die Bundesjugendleiterin zur Wahl in das Präsidium sowie den jeweils anderen zur Wahl in den Verbandsrat vor. Sollte es keine Bundesjugendleiterin oder keinen Bundesjugendleiter geben, kann der Hauptversammlung des DAV ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung zur Wahl vorgeschlagen werden.

5. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden des Bundesjugendleiters oder der Bundesjugendleiterin wählt der Bundesjugendausschuss eine kommissarische Bundesjugendleiterin bzw. einen kommissarischen Bundesjugendleiter bis zum nächsten Bundesjugendleitertag. Der Bundesjugendausschuss schlägt sie bzw. ihn dem Verbandsrat zur Berufung ins Präsidium bzw. in den Verbandsrat bis zur nächsten Hauptversammlung des DAV vor. Scheidet ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung aus, wählt der Bundesjugendausschuss ein kommissarisches Mitglied bis zum nächsten Bundesjugendleitertag.

§ 23 Aufgaben

Die Mitglieder der Bundesjugendleitung tragen Gesamtverantwortung für die JDAV. Die Bundesjugendleitung berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des JDAV Bundesverbandes soweit sie nicht dem Bundesjugendleitertag oder dem Bundesjugendausschuss vorbehalten sind. Insbesondere hat die Bundesjugendleitung folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele
- b) Umsetzung der Beschlüsse des Bundesjugendleitertags und des Bundesjugendausschusses
- c) Steuerungsverantwortung für die gesamte Bildungsarbeit der JDAV auf Bundesebene
- d) Vertretung der JDAV im DAV, insbesondere im Präsidium, Verbandsrat und in Präsidialausschüssen
- e) Vertretung der JDAV in Gesellschaft und Politik, insbesondere im Deutschen Bundesjugendring
- f) Erarbeitung von Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkten im Rahmen der Jahresplanung des DAV
- g) Vorbereitung der Sitzungen des Bundesjugendausschuss
- h) Anstellung und Kündigung des JDAV Geschäftsführers bzw. der JDAV Geschäftsführerin mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens fünf Stimmen
- i) Steuerung und Überwachung der Tätigkeit der JDAV Geschäftsstelle
- j) Treffen von Zielvereinbarungen mit dem JDAV Geschäftsführer bzw. der JDAV Geschäftsführerin

Die Bundesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.

§ 24 Geschäftsordnung

Die Bundesjugendleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

E. Sonstige Einrichtungen auf Bundesebene

§ 25 Projektgruppen

Für die Bearbeitung von Themen mit gesamtverbandlicher Bedeutung kann der Bundesjugendleitertag befristete Projektgruppen einsetzen. Projektgruppen können mit der Umsetzung oder Vorbereitung von Beschlüssen beauftragt werden. Die Mitglieder der Projektgruppe werden vom Bundesjugendausschuss berufen. Die Berufung erfolgt vorrangig

nach fachlichen Kriterien, gegebenenfalls auch nach regionaler Herkunft oder unter Berücksichtigung bestimmter Zielgruppen. Der Vorsitz der Projektgruppe wird von der Bundesjugendleitung benannt.

§ 26

Geschäftsstelle

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte verfügt die JDAV über eine eigenständige hauptberufliche Geschäftsstelle. Sie besteht aus dem Ressort Jugend und der Jugendbildungsstätte Hindelang. Sie ist an die Bundesgeschäftsstelle des DAV angegliedert und wird vom JDAV Geschäftsführer bzw. von der JDAV Geschäftsführerin geleitet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind Angestellte des DAV und werden im Rahmen des vom Präsidium beschlossenen Stellenplans vom JDAV Geschäftsführer bzw. von der JDAV Geschäftsführerin im Einvernehmen mit der Bundesjugendleitung angestellt.

2. Das dienstliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JDAV Geschäftsstelle hat der JDAV Geschäftsführer bzw. die JDAV Geschäftsführerin. Er bzw. sie führt die Geschäftsstelle nach den Beschlüssen und Richtlinien der JDAV Gremien. Die Bundesjugendleitung kann im Rahmen der Gesamtverantwortung für die JDAV der JDAV Geschäftsführerin bzw. dem JDAV Geschäftsführer Weisungen erteilen.

§ 27

Jugendbildungsstätte

1. Die Jugendbildungsstätte dient der Jugendarbeit der JDAV, insbesondere der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern. Sie wird überwiegend für die Jugendarbeit genutzt und steht grundsätzlich allen Jugendverbänden und allen Jugendlichen des Einzugsbereichs offen. Die Jugendbildungsstätte ist Teil der JDAV Geschäftsstelle.

2. Der Beirat der Jugendbildungsstätte trägt die jugendpolitische und fachliche Verantwortung für die Arbeit der Jugendbildungsstätte.

3. Näheres regelt die Ordnung für den Betrieb der Jugendbildungsstätte in Bad Hindelang.

4. Der Beirat der Jugendbildungsstätte gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 28

Bundeslehrteam Jugend

1. Das Bundeslehrteam Jugend hat die Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden bzw. den Landeslehrteams, die Konzeption von Aus- und Fortbildung von Jugendleitern und Jugendleiterinnen zu erarbeiten, sowie die Aus- und Fortbildung auf Bundesebene durchzuführen.

2. Der Beirat des Bundeslehrteam Jugend entscheidet über die Aufnahme und den Verbleib der Mitglieder des Bundeslehrteam Jugend. Der Beirat setzt sich zusammen aus der stellvertretenden Bundesjugendleiterin „Bildung“ bzw. dem stellvertretenden Bundesjugendleiter „Bildung“, drei Vertreter bzw. Vertreterinnen des Bundesjugendausschusses und drei Mitgliedern des Bundeslehrteams Jugend. Die Bildungsreferentin bzw. der Bildungsreferent und der Leiter bzw. die Leiterin der Jugendbildungsstätte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Das Bundeslehrteam Jugend und der Beirat des Bundeslehrteam Jugend geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 29

Publikationen

Die presserechtliche Verantwortung aller JDAV Publikationen auf Bundesebene liegt bei der Bundesjugendleiterin und dem Bundesjugendleiter.

Beschlossen vom Bundesjugendleitertag der JDAV am 24.09.2017 in Darmstadt sowie der Hauptversammlung des DAV am 11.11.2017 in Siegen.